

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die NOTUS energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstr. 1, 14469 Potsdam hat beim Landkreis Harburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- i.V.m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-für die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150-5,6 MW, Nabenhöhe 148 m, einem Rotordurchmesser von 150 m und einer Gesamthöhe von 223 m (zzgl. 3m Fundamenterhöhung, so dass die maximale Gesamthöhe über der Geländeoberkante 226 m beträgt) beantragt. Der Standort der Anlagen befindet sich in der Gemeinde Regesbostel, auf den Flurstücken 313/29, 250/24 und 3/3 des Flur 6 und auf dem Flurstück 13/2 des Flur 3.

In unmittelbarer Nähe zu den vier geplanten Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150 befinden sich vier Windenergieanlagen. Wegen des fehlenden funktionalen Zusammenhangs zu den Bestandsanlagen erfolgte hier nur eine Zusammenführung der neuen Anlagen zur einer Windfarm im Sinne des § 3 Abs. 5 UVPG. Darüber hinaus werden durch den fehlenden wirtschaftlichen und funktionalen Bezug die Vorhaben nicht als kumulierende Vorhaben zu den Bestandsanlagen gewertet.

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Stufe 1 und 2) wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabenträger konnte durch die vorabgetroffenen Vorkehrungen im Sinne des § 7 Abs. 5 UVPG die erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete ausschließen. Durch die Regelungen zur Erscheinung der Anlagen werden erheblich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild in dem nahegelegenen Landschaftsschutzgebiet „Litberg“ ausgeschlossen.

Das denkmalpflegerische Monitoring bei den Erdarbeiten kann im Falle eines möglichen denkmalschutzrechtlich relevanten Fundes durch eine fachgerechte Dokumentation und Bergung der Denkmalsubstanz und der dabei zu berücksichtigenden Vorsichtsmaßnahmen eine erheblich nachteilige Auswirkung auf des Schutzkriterium „Bodendenkmale“ ausgeschlossen werden.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Harburg
Der Landrat
Abteilung Boden/Luft/Wasser
Im Auftrag

Winsen (Luhe), 15.02.2021

Pietrek